



LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern  
und für Kommunales

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg  
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

An die  
Landkreise und  
kreisfreien Städte  
des Landes Brandenburg

nachrichtlich: LSTE  
LFV Brandenburg e.V.

nur per Mail

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13  
14467 Potsdam

Bearb.: Thomas Maetz  
Gesch.Z.: 03-34-470-00/2022-002/002  
Dok.-Nr.: A-2023-00145604  
Telefon: +49 331 866-2426  
Fax: +49 331 293788  
Internet: <https://mik.brandenburg.de>  
Thomas.Maetz@mik.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag  
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 11. Juli 2023

## Einführung der Feuerwehr-Dienstvorschrift 500 (FwDV 500) „Einheiten im ABC –Einsatz“, Stand Januar 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Feuerwehr-Dienstvorschrift 500 wurde vom „Ausschuss Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung“ (AFKzV) auf seiner 50. Sitzung am 16. März 2022 genehmigt und den Ländern zur Einführung empfohlen.

Eine fachliche Bewertung der zur Einführung empfohlenen finalen Version der FwDV 500 führte unter Federführung der LSTE zu Überlegungen, die Feuerwehrdienstvorschrift im Abschnitt Referenzwerte im Teil II, Kapitel A-Einsatz und der dazugehörigen Anlage 7 für das Land Brandenburg anzupassen. Aus hiesiger Sicht besteht im Hinblick auf die in der FwDV 500 dargelegten Referenzwerte ein deutlich erhöhter Schutzbedarf für die Einsatzkräfte.

Mit der bundesweiten Änderung ist es in Ausnahmefällen für die Einsatzleitung möglich, zur erkennbar möglichen Rettung von Menschenleben, zur Vermeidung schwerer strahlungsbedingter Gesundheitsschäden oder zur Vermeidung oder Bekämpfung einer Katastrophe einen erhöhten Referenzwert von bis zu 500 mSv festzulegen.

E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten und/oder Verschlüsselung sind an die folgende Adresse zu richten: [Poststelle@mik.brandenburg.de](mailto:Poststelle@mik.brandenburg.de)

2023 **30**  
JAHRE

Verfassungsschutz  
Brandenburg

Nach hiesiger Auffassung sollte diese Einsatzentscheidung nur getroffen werden, wenn dies nach Beurteilung durch eine fachkundige Person unverzichtbar und vertretbar ist. Damit sollte dem Einsatzleiter weiterhin eine zusätzliche wichtige Entscheidungshilfe und Sicherheit eingeräumt werden.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens haben sich mit dem Städte- und Gemeindebund und dem Landesfeuerwehrverband die beiden wichtigsten Interessenvertreter für die öffentlichen Feuerwehren ausdrücklich gegen die Einführung einer brandenburgischen FwDV 500 ausgesprochen.

Mit Blick auf die in Anspruch genommene eigene Expertise der Verbände und in Anbetracht einer bundeseinheitlichen Regelung wird daher unter Zurückstellung der eigenen Bedenken auf eine brandenburgische Fassung der FwDV 500 verzichtet. Aus diesem Grund und auf der Grundlage des § 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 43], S.25) in Verbindung mit dem Runderlass des Ministers des Innern über die Einführung der Feuerwehrdienstvorschriften im Land Brandenburg vom 23. November 1992 wird daher folgendes festgelegt:

Die FwDV 500 wird in der Fassung vom Januar 2022 für das Land Brandenburg verbindlich eingeführt. Die Feuerwehren im Land Brandenburg werden hiermit aufgefordert, künftig bei Einsätzen und bei der Aus- und Fortbildung nach der FwDV 500 zu verfahren.

Ich möchte Sie bitten, die Aufgabenträger des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung über die Einführung der FwDV 500 zeitnah zu informieren. Gleiches gilt für die im Katastrophenschutz mitwirkenden Einrichtungen und Organisationen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Dr. Dietel

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.

Anlage: FwDV 500 Stand Januar 2022